



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

145810 / 132.01

Auftrag **Xenia Bischof und Mitunterzeichnende**

betreffend

Inclusive Gesellschaft in Chur, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht für alle Bürger*innen der Stadt Chur, unabhängig von der geistigen und körperlichen Benachteiligung

Antrag

Der Auftrag sei im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Begründung

1. Ausgangslage

Der Auftrag von Gemeinderätin Xenia Bischof und Mitunterzeichnende fordert den Stadtrat auf, die politische Teilhabe aller stimmberechtigten Menschen mit einer Beeinträchtigung auf Gemeindeebene voranzutreiben und das Stimm- und Wahlrecht – insbesondere im Hinblick auf die Volksabstimmung der Special Olympics World Winter Games – für alle Menschen mit einer Behinderung zu ermöglichen.

2. Politische Rechte

Der Bund regelt die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen, die Kantone regeln sie in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Die politischen Rechte werden am Wohnsitz ausgeübt. Bund und Kantone können Ausnahmen vorsehen.





Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind gemäss Art. 9 Abs. 2 Verfassung des Kantons Graubünden Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person (Art. 360 ZGB) vertreten werden. In solchen (extremen) Fällen wird davon ausgegangen, dass das erforderliche Minimum an politischer Urteilsfähigkeit für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts nicht mehr gegeben ist. In allen übrigen Fällen mit leichten bis schweren geistigen Beeinträchtigungen findet kein Ausschluss aus den politischen Rechten statt und dies wäre auch unzulässig. Die Hürde, bis jemandem das Stimmrecht für Abstimmungen und Wahlen aberkannt wird, ist mithin sehr hoch. Jedenfalls sind solche Personen nicht mehr zu eigenständigen Handlungen in der Lage, geschweige denn dazu, einen Abstimmungszettel auszufüllen.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 Gesetz über die Politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) findet dieses Gesetz auch auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten Anwendung, soweit das Gemeinderecht nichts Anderes bestimmt. Gemäss Art. 3 Abs. 2 GPR wiederum, der aufgrund des Verweises in Art. 6 Abs. 2 Stadtverfassung auch für die Stadt gilt, richtet sich die Stimm- und Wahlberechtigung nach der oben zitierten Bestimmung in der Kantonsverfassung. In kommunalen Angelegenheiten wäre es aus diesen Gründen möglich, das Stimm- und Wahlrecht auf alle Personen auszudehnen, auch auf jene, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Es bedarf dazu einer Anpassung von Art. 6 Abs. 2 Stadtverfassung. Gemäss Art. 11 lit. a Stadtverfassung bedarf es dazu zwingend einer obligatorischen Volksabstimmung.

3. Barrieren bei der politischen Partizipation bzw. Teilhabe

Für Menschen mit Beeinträchtigungen bestehen zahlreiche Barrieren bei der politischen Meinungsbildung und bei der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts. Damit alle Menschen mit einer Beeinträchtigung dies tun können, müssen die Informationen verständlich und in geeigneter Form verfügbar sein. Die Bedürfnisse einer Person mit kognitiver Beeinträchtigung etwa sind anders als jene eines Menschen mit einer Sinnesbehinderung. So ist für viele Menschen mit Sinnes- oder Körperbehinderungen heutzutage eine geheime Stimmabgabe nicht möglich. Dafür können zwar Drittpersonen zur Unterstützung eingesetzt werden. Ziel bleibt aber eine selbständige Ausübung der politischen Rechte. In diesem Sinne kommt der elektronischen Stimmabgabe eine besondere Bedeutung zu. Diese kann insbesondere blinden und sehbehinderten Stimmberechtigten ermöglichen, ihre Stimme ohne fremde Hilfe und damit unter Wahrung des Stimmge-



heimnisses abzugeben. Allerdings gilt es noch gewisse sicherheitstechnische Hürden zu überwinden, bevor von vollständig zugänglichen Systemen gesprochen werden kann. Bis Anfang 2019 wurde E-Voting in zehn Kantonen angeboten. Da in der Schweiz zurzeit kein E-Voting-System zugelassen ist, sind Versuche mit E-Voting in der Schweiz im Moment nicht möglich. Der Bundesrat hat die Bundeskanzlei am 26. Juni 2019 beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen eine Neuausrichtung des E-Voting-Versuchsbetriebs zu konzipieren.

Menschen mit Beeinträchtigungen sind in der Politik, in öffentlichen Ämtern, Gremien der Interessensvertretung, in Vereinen sowie in anderen gesellschaftlich relevanten Positionen untervertreten. Zwar kennen ausnahmslos alle Parteien die Förderung des Politnachwuchses, von Frauen sowie teilweise auch von Seniorinnen und Senioren. Aber für Menschen mit einer Beeinträchtigung gibt es keine spezifischen Förderprogramme. Dies, obschon alle Parteien bekräftigen, sich für die Anliegen von Menschen mit Beeinträchtigungen einzusetzen. Zudem treffen sie bei der Ausübung solcher Aufgaben auf viele Hürden technischer und sozialer Art.

4. Handlungsbedarf

Der Stadtrat anerkennt die Bestrebungen im Rahmen einer inklusiven Gesellschaft, die politische Partizipation bzw. Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen voranzutreiben. Sie sollen an Wahlen, Abstimmungen sowie Initiativen und Referenden gleichberechtigt teilnehmen können.

Im Einwohnerregister der Stadt Chur sind aktuell neun Personen mit dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft gemäss Art. 398 ZGB registriert. Auf kommunaler Ebene bestünde die Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht auch auf diese Personen auszudehnen. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass diese Personen nicht mehr zu eigenständigen Handlungen in der Lage sind, geschweige denn dazu, einen Abstimmungszettel auszufüllen.

Personen mit leichten bis schweren geistigen Beeinträchtigungen sind nicht von der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ausgeschlossen. Die Forderung des Auftrags, das Stimm- und Wahlrecht für alle Menschen mit einer Beeinträchtigung zu ermöglichen, ist nach Ansicht des Stadtrates bereits heute erfüllt.

Der Stadtrat bemüht sich, aktiv Hindernisse abzubauen, um die politische Teilhabe bzw. Partizipation von Menschen mit Beeinträchtigungen zu ermöglichen. So bietet die Stadt Chur in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lese-



behinderte (SBS) für blinde, seh- und lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger Erläuterungen zu den Abstimmungsunterlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Der Stadtrat beabsichtigt mit Vertretungsorganisationen von Menschen mit Beeinträchtigung zu prüfen, wo zusätzliche Massnahmen notwendig sind, um Hindernisse abzubauen oder Menschen mit Beeinträchtigung aktiv bei der politischen Partizipation bzw. Teilhabe zu unterstützen. Mögliche Massnahmen umfassen den Abbau von baulichen, technischen, sprachlichen und kommunikativen Barrieren, das Ziel, Vorurteilen entgegenzutreten sowie die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, politischer Gremien sowie der Verwaltung. Allfällig notwendige Massnahmen wird der Stadtrat nach Möglichkeit in eigener Kompetenz veranlassen und dem Gemeinderat Bericht erstatten.

Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Chur, 25. Januar 2022

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Marco Michel



**Auftrag Xenia Bischof betreffend inclusive Gesellschaft in Chur,
insbesondere das Stimm- und Wahlrecht für alle Bürger*innen der Stadt Chur,
unabhängig von der geistigen und körperlichen Benachteiligung**

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) steht für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in der Gesellschaft und beschreibt Inklusion als Menschenrecht. Ein selbstbestimmtes Leben darf keine Eingriffe in persönliche Rechte und Menschenrechte und keine Entmündigung oder Ausgrenzung von der Gesellschaft dulden.

Die Anerkennung von Behinderung als Bestandteil menschlichen Lebens führt zur Harmonisierung in der Gesellschaft.

Zu beeinträchtigten Personen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Das eigentliche Herzstück der BRK ist die Nichtdiskriminierung.

Neben den Menschenrechten ohne Diskriminierung müssen die Chancengleichheit sowie die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft als auch die Einbeziehung in die Gesellschaft gewährleistet sein.

Diese zentralen Anliegen der BRK sind für das Vorantreiben der Inklusion notwendig.

In der Schweiz ist die UN-BRK seit 2014 in Kraft und Teil des schweizerischen Rechtes. Insbesondere ist die Mitwirkung am politischen und öffentlichen Leben in Art. 29 beschrieben, wobei Menschen mit Beeinträchtigung von Wahlen und Abstimmungen nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Beim Bund und in den meisten Kantonen sind Menschen, die unter einer umfassenden Beistandschaft stehen, von politischen Rechten ausgeschlossen.

Aber auch Personen mit einer geistigen Beeinträchtigung, die nicht unter einer umfassenden Beistandschaft stehen, erhalten nicht immer ihre Wahlunterlagen.

Mit den Special Olympics World Winter Games hat sich die Stadt Chur als Host City für eine inclusive Veranstaltung positioniert und steht nun in der Pflicht allen stimmberechtigten Menschen in der Stadt Chur, unabhängig vom Grad der Beeinträchtigung, die Teilhabe am politischen Prozess und Leben zu ermöglichen und in diesem Vorhaben zu unterstützen.

Der Stadtrat wird beauftragt die politische Teilhabe aller stimmberechtigten Menschen mit einer Beeinträchtigung auf Gemeindeebene voranzutreiben und das Stimm- und Wahlrecht - insbesondere im Hinblick auf die Volksabstimmung der Special Olympics World Winter Games - für alle Menschen mit einer Behinderung zu ermöglichen.

Chur, 17.11.21, Xenia Bischof



Stadt Chur

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatssitzung vom 18.11.2021

Marco Michel, Stadtschreiber



Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel Inklusive Goldbildung in Chur
Stimm- & Wahlrecht für alle Bürger
innen der Stadt Chur.

Erstunterzeichnende/r (ankreuzen)

Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
Bischof Xenia	SP		
Cabalzar Corina	SP		C. Cabalzar
Carigiet Fitzgerald Angela	SP		A. Carigiet
Cortesi Mario	SVP	MC	
Danuser Géraldine	GLP		G. Danuser
Decurtins Guido	SP		G. Decurtins
Good Rainer	FDP		
Hegner Walter	SVP	W. Hegner	
Hunger Hanspeter	SVP	H. Hunger	
Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.	GLP		J. Kappeler
Meier Adrian J.	Freie Liste Verda		A. Meier
Menge Jean-Pierre, Dr. iur.	SP	J. Menge	J. Menge
Meuli Hans Martin, Dr. oec. publ.	FDP	H. Meuli	
Peder Michel	FDP	M. Peder	
Portmann Peter	Die Mitte	P. Portmann	
Rettich Urs	SVP	U. Rettich	
Schneider Tino	Die Mitte	T.S.	
Schnoz Andi	Freie Liste Verda		A. Schnoz
Senn Meili Claudio	SP		
Trepp Gian-Reto	FDP	G. Trepp	
Waser Norbert	Die Mitte	N. Waser	

Datum: _____